

63. Sind die aus betriebsgemäßen Zuständen oder Handlungen hervorgehenden Unfälle, von denen die im Betriebe Beschäftigten betroffen werden, als Betriebsunfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1887, betr. die Fürsorge für Beamte

infolge von Betriebsunfällen, (G. S. S. 282) grundsätzlich nicht anzusehen?

IV. Civilsenat. Urt. v. 3. Juli 1899 i. S. preuß Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. S. u. Gen. (Kl.). Rep. IV. 106/99.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der im Laufe des Rechtsstreites — am 3. August 1897 — verstorbene Erblasser der in den Prozeß eingetretenen Kläger, A. S., war als Lokomotivführer im Staats-Eisenbahndienste angestellt und ist mittels Verfügung vom 17. Juli 1896 wegen dauernder Dienstunfähigkeit, herbeigeführt durch eine immer mehr zunehmende Gehirnkrankheit, vom 1. Januar 1897 ab in den Ruhestand versetzt worden mit einer jährlichen Pension von 564 *M*, als $\frac{17}{80}$ seines 1987,60 *M* ausmachenden pensionsfähigen Gehaltes. Dagegen hielt sich S. zum Bezuge der Unfallpension mit $66\frac{2}{3}$ Prozent seines Gehaltes nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Juni 1887, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, für berechtigt, weil seine Dienstunfähigkeit durch einen am 15. August 1895 im Dienste erlittenen Betriebsunfall verursacht worden sei. Die Verfügung vom 17. Juli 1896 ist jedoch von dem Minister der öffentlichen Arbeiten im Verein mit dem Finanzminister auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde des S. bestätigt, und dieser durch die Königliche Eisenbahndirektion in Breslau unterm 23. September 1896 in gleichem Sinne beschieden worden.

Den ursprünglich weitergehenden Klageantrag ihres Erblassers haben die Kläger selbst auf Zahlung von 571,50 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit 1. September 1897 beschränkt, als denjenigen Betrag, um welchen für die Zeit vom 1. Januar 1897 bis 30. September 1897 die Unfallpension des S. die ihm nur bewilligte gewöhnliche Pension übersteigt. Zur Begründung des Anspruches auf die Unfallpension haben die Kläger geltend gemacht, daß S., welcher als Lokomotivführer im Jahre 1895 und auch schon früher die Schnellzüge Sommerfeld-Breslau und Liegnitz-Breslau hin- und zurückgeführt hat, am 15. August 1895 als Führer der Lokomotive des Schnellzuges 8 Sommerfeld-Breslau in der Nähe von Guhrau, infolge der dort herrschenden großen Hitze und der durch Überanstrengung im Dienste

hervorgerufenen Nervenerschlaffung, plötzlich an einem Hitzschlag erkrankt sei, als dessen Folge sich in immer wachsendem Maße die progressive Paralyse herausgebildet, die schließlich seine dauernde Dienstunfähigkeit herbeigeführt habe.

Das Landgericht hat auf Abweisung der Klage erkannt, dagegen auf die Berufung der Kläger das Oberlandesgericht dem beschränkten Klagantrage entsprochen.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Was die Sache selbst betrifft, so stützt sich der Klaganspruch auf § 1 Abs. 1 des Beamtenfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1887, welcher bestimmt:

„Unmittelbare Staatsbeamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension $66\frac{2}{3}$ Prozent ihres jährlichen Dienst Einkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.“

Unter den Parteien herrscht darüber Einverständnis, daß S., der Erblasser der Kläger, in seiner Eigenschaft als im Staatsbahnendienst angestellter Lokomotivführer unmittelbarer Staatsbeamter war, und zwar in einem reichsgesetzlich — § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung — der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe, sowie daß S. wegen Geisteskrankheit dauernd dienstunfähig geworden war, ohne daß ihm eine höhere Pension, als die in § 1 Abs. 1 des Beamtenfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1887 vorgesehene Unfallpension, nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift zugestanden hätte. Zutreffend nimmt daher das Berufungsgericht an, daß die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 1 des Beamtenfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1887 gegeben sind, und der Klaganspruch begründet ist, wenn auch die beiden weiteren Fragen zu bejahen sind, einmal ob S. den Unfall, welcher zu seiner geistigen Erkrankung und damit zu seiner dauernden Dienstunfähigkeit geführt hat, im „Dienste“ erlitten hat, und sodann ob der Unfall selbst als ein „Betriebsunfall“ im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Die erste Frage bejaht das Berufungsgericht auf Grund folgender Erwägungen. Es wird in bedenkenfreier Weise für erwiesen angenommen, daß S. eines Tages im August 1895 auf einer zusammen mit dem Lokomotivheizer P. gemachten Fahrt mit der Schnellzugsmaschine zwischen Breslau und Guben plötzlich einen Schwindelanfall erlitten habe, woraufhin ein längeres Aussetzen der Sprache und eine lähmungsartige Schwäche des einen Armes eingetreten sei. S. habe nur mit großer Anstrengung seinen Dienst beendet und, zu Hause angelangt, noch mit der Sprache gestockt und über Kopfschmerzen und Schwäche der einen Körperhälfte geklagt und sich sofort zu Bett begeben. Nach den übereinstimmenden Gutachten der vernommenen Ärzte sind diese Krankheitserscheinungen der Anfang der geistigen Erkrankung des S. gewesen, und das Berufungsgericht erachtet es mit Rücksicht hierauf und auf die Annahme der Ärzte, daß die Krankheitserscheinungen des S. höchst wahrscheinlich zum erstenmal auf der erwähnten Fahrt aufgetreten und nicht als Folgeerscheinungen einer früheren Erkrankung anzusehen seien, für zweifellos, daß S. den Unfall, welcher zu seiner geistigen Erkrankung führte, im Dienste erlitten hat. Diese Feststellung ist thatsächlicher Natur, beruht auf in sich schlüssigen Folgerungen und ist nicht zu beanstanden. Die Revision wendet sich gegen dieselbe mit der Ausführung, daß für die Frage, ob ein Betriebsunfall vorliege, es unerheblich sei, daß bei dem S. die Krankheitserscheinungen, welche der Anfang seiner geistigen Erkrankung waren, zum ersten Male auf der erwähnten Fahrt, also während er sich im Dienste befand, aufgetreten sind. Von der Ursache, welche die Krankheit hervorgerufen habe, nicht aber von den Umständen, unter denen die Krankheit zuerst aufgetreten sei, hänge die Entscheidung der Frage ab, ob die Erkrankung als Betriebsunfall, bezw. als ein im Dienste erlittener Betriebsunfall anzusehen sei. Diesen Ausführungen der Revision ist an sich unbedenklich beizutreten; sie gehen von der richtigen Auffassung der Ursächlichkeit aus, die zwischen dem äußeren, mit dem Betriebe im Zusammenhange stehenden Thatbestande und seiner körperbeschädigenden Einwirkung auf den dadurch Verletzten bestehen muß, um den Thatbestand eines „Betriebsunfalles“ annehmen zu können. Aber das ist auch der Standpunkt des Berufungsgerichtes, worüber nach dem Zusammenhange der Begründung kein Zweifel sein kann. Mit der Annahme, daß die fest-

gestellten Krankheitserscheinungen nicht nur der Anfang der geistigen Erkrankung des S. gewesen, sondern auch zum ersten Male auf jener Fahrt aufgetreten und nicht als Folgeerscheinung einer früheren Erkrankung anzusehen sind, wird doch zugleich dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß die Krankheitserscheinungen durch die Einwirkung eines äußeren Thatbestandes auf jener Fahrt verursacht sind. Die Feststellung dieses äußeren Thatbestandes und die Art und Weise seiner Einwirkung war hierbei nicht zu erörtern, da darauf in umfassender Weise bei der Beantwortung der vorerwähnten zweiten Frage einzugehen war, während es bei der ersten Frage nur darauf ankam, ob S. überhaupt einen Unfall, und zwar während er sich im Dienste befand, erlitten hat.

Bei der Entscheidung der zweiten, und ebenfalls in bejahendem Sinne beantworteten, Frage, ob dieser Unfall als ein „Betriebsunfall“ im Sinne des Beamtenfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1887 anzusehen sei, stellt das Berufungsgericht, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes (Amtliche Nachrichten 3. Jahrg. 1887 S. 355 Nr. 422) und des Reichsgerichtes (Urt. des III. Civilsenates vom 6. Juli 1888, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 S. 77), sowie auf die Ausführungen von Rosin bei Laband-Störk, Archiv für öffentliches Recht Bd. 3 S. 309, 319, von Piloty, Das Reichs-unfallversicherungsrecht Bd. 1 S. 204, und von Pafferoth, Führer durch die gesamte Arbeiterversicherung S. 14, den Satz an die Spitze: daß unter einem „Betriebsunfall“ ein mit dem Betriebe in ursächlichem Zusammenhange stehender, bestimmter, zeitlich feststellbarer Vorgang zu verstehen ist. Vorweg ist zu bemerken, daß dem Wortsinne nach der hier gegebene Begriff des „Betriebsunfalles“ dessen Thatbestand insofern nicht erschöpft, als er die ursächliche Folge des Vorganges, die körperbeschädigende Wirkung, die Körperverletzung, durch welche der Vorgang erst zum Unfälle überhaupt wird, nicht mit umfaßt. Indes der Zusammenhang der Gründe des Berufungsurtheiles und der hervorgehobene Hinweis auf Rechtsprechung und Wissenschaft lassen keinen Zweifel darüber, daß das Berufungsgericht begrifflich unter „Betriebsunfall“ auch die ursächlichen körperbeschädigenden Folgen des „Vorganges“ für den von dem „Vorgange“ Betroffenen verstanden wissen will. Das Vorliegen eines Betriebsunfalles selbst begründet das Berufungsgericht in folgender Weise. Sämtliche als

Sachverständige vernommene Ärzte — so wird ausgeführt — hielten es, und zwar nach Ansicht des Gerichtes in zutreffender Weise, für höchst wahrscheinlich, daß die geistige Erkrankung des S. durch den Betrieb der Eisenbahn herbeigeführt worden sei. Sie berücksichtigten dabei einmal, daß der Lokomotivführer auf der Maschine der Kesselhize in hohem Grade ausgesetzt, daß seine körperliche Thätigkeit, insbesondere auf einer Schnellzuglokomotive, eine unausgesetzt anstrengende sei, und daß er sich auch in fortwährender geistiger Anstrengung und Aufregung befinde, sodann aber auch den Umstand, daß S. nach der Bekundung des Dr. R., welcher ersteren schon längere Zeit kannte, ein nervös veranlagter Mann gewesen sei. Es könne dahingestellt bleiben, welches Gewicht der nervösen Veranlagung des S. bei dem von ihm erlittenen Unfälle beizumessen sei, da der Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Betrieb schon dann als gewahrt erachtet werden müsse, wenn der Betrieb auch nur die mittelbare, und ebenso, wenn er nur eine von mehreren Ursachen des Unfalles gewesen und als solche, wie hier, ins Gewicht falle. Jedenfalls sei nach dem Gutachten der Sachverständigen anzunehmen, daß die berufsmäßige Beschäftigung des S. ganz erheblich zur Entstehung seiner geistigen Erkrankung mitgewirkt habe. Des weiteren sei nach den übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen anzunehmen, daß es sich hier nicht um eine langsame schädliche Einwirkung des Betriebes auf den Organismus des S., also nicht um eine sog. gewerbliche Krankheit handle, die allerdings nicht unter den Begriff des Betriebsunfalles fallen würde, sondern daß die geistige Erkrankung des S. vielmehr auf eine plötzliche Einwirkung seiner berufsmäßigen Beschäftigung, und zwar auf einen, insbesondere durch die Kesselhize der Schnellzugmaschine und durch die körperliche und geistige Anstrengung veranlaßten, Bluterguß ins Gehirn oder eine Gehirnblutung zurückzuführen sei. Ob dieser Unfall zunächst als Hitzschlag (Insolation), oder als Schlaganfall anzusehen sei — die Sachverständigen sind darüber verschiedener Ansicht —, erscheine mit Rücksicht darauf, daß es, um einen zeitlich bestimmten Vorfall nachzuweisen, nur auf die Plöglichkeit der körperlichschädigenden Einwirkung ankommen könne, unerheblich. Für die Annahme einer solchen plöchlichen Einwirkung, und zwar während der Fahrt auf der Schnellzugmaschine mit P., sprächen, wie

die Sachverständigen übereinstimmend begutachtet hätten, die Beobachtungen des B. — Reiben der Schläfe, Erkalten der Hände —, welche nach Dr. G. geradezu charakteristisch für eine leichte, jedoch als ausreichende Ursache einer darauf folgenden Gehirnerweichung anzusehende Gehirnblutung seien, und es stehe dieser Annahme, wie insbesondere Dr. B. und Dr. G. hervorgehoben, auch der Umstand nicht entgegen, daß S. noch an demselben und an den nächsten Tagen Dienst gethan habe. Ob dieser gelegentlich der Fahrt auf der Maschine, also im Betriebe, erlittene Unfall durch die nervöse Veranlagung des S. verschlimmert oder beschleunigt sei, oder ob der Organismus des S. bereits durch die vorausgegangene Berufsausübung gelitten gehabt habe, sei gleichgültig, da diese Umstände an der allein maßgebenden Feststellung, daß als Ursache der späteren geistigen Erkrankung des S. die auf der Schnellzugmaschine im August 1895 erlittene Gehirnblutung zu betrachten sei, nichts zu ändern vermögen. Da danach der Unfall des S. auch auf ein zeitlich bestimmtes Ereignis zurückzuführen sei, so sei ein „Betriebsunfall“ für vorliegend zu erachten. Was sodann die Beschaffenheit dieses Unfalles betreffe, so unterscheide das Gesetz nicht zwischen gewöhnlichen, d. h. durch die Gefahr des Betriebes fortbauernnd ermöglichten, und ungewöhnlichen Unfällen, welche durch den Hinzutritt besonderer Umstände (z. B. Elementarereignisse u. dgl.) verursacht werden. Aber selbst wenn man für den Begriff des „Betriebsunfalles“ einen außergewöhnlichen, durch den Hinzutritt besonderer Umstände veranlaßten Unfall für erforderlich erachte, so sei im vorliegenden Falle das Außergewöhnliche des Unfalles in der Körperdisposition des S., seiner nervösen Veranlagung, zu finden.

Die hier der entscheidenden Annahme eines „Betriebsunfalles“ zu Grunde liegenden tatsächlichen Feststellungen beruhen auf gehöriger, schlüssiger Begründung und sind nicht zu beanstanden. Es gilt dies insbesondere von der Feststellung, daß S. während der Fahrt auf der Schnellzugmaschine im August 1895 eine namentlich durch die Kesselhitze und durch körperliche und geistige Anstrengung veranlaßte Gehirnblutung erlitten hat, und daß auf diese Gehirnblutung die schließlich seine dauernde Dienstunfähigkeit zur Folge habende geistige Erkrankung des S. zurückzuführen ist. Von der Revision sind auch diese tatsächlichen Feststellungen nicht bemängelt; ihre Angriffe richten sich vielmehr nur gegen die rechtliche Würdigung, mit dem

Vorwürfe, daß dabei von dem Berufungsgerichte der rechtliche Begriff des „Betriebsunfalles“ und der „gewerblichen Krankheit“ im Sinne der Unfallversicherungsgesetze verkannt sei. Unter „Betriebsunfall“ im Sinne des Beamtenfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1887 sei, so wird im engen Anschlusse an die Gründe des erwähnten Urtheiles des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 6. Juli 1888 ausgeführt, daselbe zu verstehen, was das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 unter „Unfall bei dem Betriebe“ verstehe, also ein mit dem Betriebe in Verbindung stehendes, zeitlich bestimmtes Ereignis, das in seinen Folgen die Körperverletzung (Krankheit) oder den Tod verursacht habe; nicht aber eine Reihe nicht auf bestimmte Ereignisse zurückzuführender Einwirkungen des Betriebes, die in ihrem Zusammenreffen zur Körperverletzung führen, insbesondere nicht gewerbliche Krankheiten, die aus den Einwirkungen des Betriebes auf die in demselben beschäftigten Personen sich entwickeln und als die gewöhnlichen und vorauszu sehenden Nachteile dieses Betriebes von denjenigen, die sich an ihm beteiligen, in Betracht gezogen werden müssen.

Der Revision ist zunächst unbedenklich darin beizutreten, daß unter „Betriebsunfall“ im Sinne des Beamtenfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1887 daselbe zu verstehen ist, wie unter „Unfall bei dem Betriebe“ im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. Letzteres Gesetz diene dem ersteren, ebenso wie dem gleiche Zwecke verfolgenden Reichsgesetze vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, in dieser Beziehung zur Grundlage; die Beamtenfürsorgegesetze wenden den nicht unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Beamten und Personen des Soldatenstandes die Unfallfürsorge in gleichartigem Umfange zu, jedoch auf dienstpragmatischem Wege, durch Ergänzung der Pensions- und Rekluttergesetzgebung.

Vgl. v. Boedtker, Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 3. Aufl. S. 25.

Auch die Auffassung der Revision ist zutreffend, daß die sog. „gewerbliche Krankheit“, als das Endergebnis der eine längere Zeit andauernden regelmäßigen Einwirkung des Betriebes auf den Körper der darin Beschäftigten, aus dem Begriffe des — sich an ein einzelnes bestimmtes Ereignis anknüpfenden — Unfalles überhaupt heraustritt. Diese Auffassung entspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichtes

(vgl. das Urth. vom 8. Februar 1898, nebst den dort weiter angezogenen Entscheidungen, Jurist. Wochenschr. S. 170 Nr. 47) und des Reichsversicherungsamtes (vgl. Amtliche Nachrichten 2. Jahrg. S. 252 Nr. 215, 3. Jahrg. S. 147 Nr. 352 und S. 356 Nr. 422), wird auch von Piloty, a. a. O. Bd. 1 S. 187 flg., Rosin, a. a. O. S. 309 flg., und v. Woedtke, a. a. O. S. 82 in Anm. 17 Abs. 2, geteilt, im übrigen ja von dem Berufungsgerichte ausgesprochenenmaßen ebenfalls vertreten. Der der Entscheidung des Berufungsgerichtes zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellung gegenüber, daß durch den Betrieb der Eisenbahn, nämlich dadurch, daß S., ein nervös veranlagter Mann, bei seiner dienstlichen Thätigkeit als Lokomotivführer auf der Maschine der Kesselhülse in hohem Grade ausgesetzt gewesen sei, eine unausgesetzt anstrengende körperliche Thätigkeit auszuüben gehabt und sich in fortwährender geistiger Anstrengung und Aufregung befunden habe, seine Erkrankung herbeigeführt sei, macht nun aber die Revision weiter geltend, daß diese Ursachen der Erkrankung nicht ein zeitlich bestimmtes oder bestimmbares Ereignis seien, sondern sich charakterisieren als die durch die Thätigkeit des S. als Lokomotivführers bedingten und hervorgerufenen nachteiligen Einwirkungen auf seinen körperlichen und geistigen Zustand, wie denn auch das Berufungsgericht einen „Betriebsunfall“ ausdrücklich nur deshalb als vorliegend annehme, weil die berufsmäßige Beschäftigung des S. seine geistige Erkrankung verursacht habe. Somit handle es sich nicht um einen Betriebsunfall im Sinne des Beamtenfürsorgegesetzes. Der Revision könnte beigetreten werden, wenn anzunehmen wäre, daß die aus den betriebsgemäßen Zuständen oder Handlungen hervorgehenden Unfälle als „Betriebsunfälle“ grundsätzlich nicht anzusehen wären. Die Materialien zu dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 und zu den Beamtenfürsorgegesetzen vom 15. März 1886 und 18. Juni 1887 ergeben nach dieser Richtung keinen näheren Aufschluß. Bemerkenswert aber sind die Ausführungen des Berichterstatters zu § 1 des Entwurfes zu dem Unfallversicherungsgesetze bei der zweiten Beratung in der Sitzung des Reichstages vom 16. Juni 1884 (Stenographische Berichte S. 750). „Wir haben uns“ — so heißt es — „überzeugt, daß wir mit diesem Standpunkte“ — des privaten Rechtes und der strikten Gerechtigkeit — „nicht auskommen, daß es nicht möglich ist, die Haftung für die Schuld soweit

auszudehnen, um alle einschlagenden Fälle vollständig zu decken und um alle sozialpolitischen Interessen, die in Betracht kommen, vollständig zu befriedigen, und zwar hat sich das herausgestellt auf dem Gebiete . . . der eigentlichen Industrie, der Industrie mit Maschinenbetrieb, mit Arbeitsteilung, mit Zusammendrängung vieler Arbeiter in geschlossenen Räumen, der Industrie in der vor uns stehenden konkreten Beschaffenheit, die es dem einzelnen Arbeiter unter Umständen nicht möglich macht, Unfälle zu verhüten, die den Arbeiter an eine bestimmte Stelle stellt, ihn veranlaßt, unter ganz bestimmten, seiner Willkür entzogenen und die Unfallgefahr in sich bergenden Umständen die Arbeit vorzunehmen. Hier mußte sich zeigen, daß in vielen Fällen gar nicht festgestellt werden kann, ob da, wo ein Unfall eingetreten ist, wirklich Schuld vorliegt, und wie sie sich verteilt. Die meisten oder ein großer Prozentsatz der Unfälle charakterisieren sich als solche, die hervorgegangen sind aus einer Konkurrenz verschiedener Ursachen, Schuld des Arbeitgebers, Schuld des Arbeiters, Zufall, aus einer Reihe zusammenwirkender Faktoren, welche den einzelnen Unfall unter Umständen als nahezu unvermeidlich erscheinen lassen.“ Diese Erwägungen betonen gerade die mit den betriebsgemäßen Zuständen und Handlungen für die in dem Betriebe thätigen Arbeiter verbundene Unfallgefahr und damit die Notwendigkeit der Versicherung auch gegen deren Folgen. Entscheidend kommt hier in Betracht, daß die Ausschließung der aus betriebsgemäßen Zuständen und Handlungen sich ergebenden Unfälle von der Versicherung mit dem Grunde und eigentlichen Zwecke des Unfallversicherungsgesetzes, die in den versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen die mit ihrer Beschäftigung verbundene Unfallgefahr zu versichern, im Widerspruche stehen würde, und daß zu einer solchen Einschränkung das Gesetz selbst keinen Anhalt bietet. In gleichem Sinne sprechen sich auch aus Rosin, a. a. D. S. 307 unter Nr. 2, und Piloty, a. a. D. Bd. I S. 186, und auf denselben Erwägungen beruhen die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes in den Amtlichen Nachrichten 2. Jahrg. S. 274 Nr. 230 und 3. Jahrg. S. 355 Nr. 418. Eine abweichende Auffassung tritt in den Gründen des Urteiles des VI. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 24. März 1892,

Entsch. des R.G.'s in Civil. Bd. 29 S. 42,

zu Tage. Der dort zur Entscheidung stehende Fall unterlag zwar der Beurteilung nach dem Reichshastpflichtgesetz vom 7. Juni 1871; es wird jedoch nach der Ausführung, daß „unter einer Körperverletzung oder einem Unfälle (§ 2 des Gesetzes) nur eine solche Beschädigung des Körpers zu verstehen sei, welche durch ein mit dem Betriebe in Verbindung stehendes, den regelmäßigen Betrieb in außergewöhnlicher Weise unterbrechendes Ereignis verursacht wird“ —, noch die Bemerkung hinzugefügt: „Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 befindet sich in dieser Beziehung mit dem Hastpflichtgesetz in Einklang.“ Diese Verschiedenheit bot jedoch keine Veranlassung, darüber gemäß § 137 Abs. 1 G.V.G. die Entscheidung der vereinigten Zivilsenate einzuholen, da, ganz abgesehen davon, daß die Entscheidung des VI. Zivilsenates, wie hervorgehoben, auf Grund des Reichshastpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 zu treffen war und getroffen ist, das aufgestellte Erfordernis der Verursachung des Unfalles durch ein den regelmäßigen Betrieb in außergewöhnlicher Weise unterbrechendes Ereignis gar nicht den entscheidenden Grund des Urteiles bildet. Die Entscheidung beruht vielmehr darauf, daß „als ein Unfall, auf welchen die Bestimmungen des Reichshastpflichtgesetzes Anwendung zu finden haben, nicht eine Erkrankung, wie diejenige des damaligen Klägers, welche nach seiner Behauptung auf die eine Reihe von Jahren hindurch fortgesetzte Einwirkung der Erschütterung seiner Arbeitsstätte auf sein Nervensystem zurückzuführen sei, angesehen werden könne“. Diese Begrenzung des „Betriebsunfalles“ entspricht auch der oben dargelegten Auffassung des jetzt erkennenden Senates, nach welcher die sog. „gewerblichen Krankheiten“ als „Betriebsunfälle“ nicht anzusehen sind, weil es bei ihnen an der nächsten Voraussetzung eines Betriebsunfalles, nämlich eines Unfalles, als eines zeitlich bestimmten Ereignisses, fehlt. Bemerkenswert mag noch werden, daß zwar auch bei v. Woedtke, a. a. O. Anm. 17 Abs. 2 zu § 1, eine der Annahme des VI. Zivilsenates entsprechende Definition des „Unfalles bei dem Betriebe“ sich findet, dahin, daß darunter „ein dem regelmäßigen Gange des Betriebes fremdes, aber mit dem letzteren in Verbindung stehendes abnormes Ereignis zu verstehen ist, dessen Folgen für die Gesundheit oder das Leben schädlich sind“. Zur näheren Erläuterung wird aber, im Anschluß an die oben angezogene Entscheidung des Reichsversicherungsamtes

Nr. 230 S. 274 2. Jahrg. der Amtlichen Nachrichten, weiter bemerkt: „Das Ereignis braucht nicht notwendig den Betrieb zu treffen, kann vielmehr auch den Menschen im Betriebe, ohne den letzteren zu stören, allein treffen; dann ist die Körperverletzung selbst als der vom Gesetz bezeichnete Unfall anzusehen. So sind auch Leistenbrüche, die bei dem Betriebe infolge des Hebens, Tragens u. schwerer Lasten eingetreten sind, als Betriebsunfälle zu entschädigen.“ . . . Auch nach der v.-Woedtke'schen Auffassung soll es hiernach zum Begriffe des „Betriebsunfalles“ nicht gehören, daß durch das verursachende Ereignis der „regelmäßige Betrieb in außergewöhnlicher Weise unterbrochen wird“.

Nach alledem steht im vorliegenden Falle der Umstand, daß der für die geistige Erkrankung des S. ursächliche Bluterguß in das Gehirn, auf der Fahrt im August 1895, auf die berufsmäßige Beschäftigung des S. zurückzuführen ist, der Auffassung dieser Erkrankung als eines Betriebsunfalles nicht entgegen; es kommt nur auch hier auf die Feststellung der Ursächlichkeit eines zeitlich bestimmten Ereignisses für die Erkrankung an. Nach dieser Richtung wirkt die Revision dem Berufungsgerichte weiter vor, bei der Begründung der Annahme, daß die Erkrankung des S. auf eine plötzliche Einwirkung seiner berufsmäßigen Beschäftigung, nämlich auf einen durch die Hitze des Kessels der Schnellzugmaschine und die körperliche und geistige Anstrengung veranlaßten Bluterguß in das Gehirn, zurückzuführen sei, übersehen zu haben, daß für die Frage, ob es sich hier um eine durch die Ausübung des Berufes hervorgerufene — gewerbliche — Krankheit, oder aber um einen „Betriebsunfall“ handle, es nicht darauf, in welcher Weise die Krankheit zuerst aufträte, ob namentlich sie plötzlich, wie hier die Gehirnblutung, ausbreche, oder aber sich langsam und nach und nach ausbilde, sondern darauf ankomme, in welchem Umfange die Ursache der Erkrankung, hier also die Ursache des Blutergusses, zu finden sei, ob in der berufsmäßigen Beschäftigung des Betreffenden und deren Einwirkung, oder aber in einem zeitlich bestimmten, in dem Betriebe selbst eingetretenen Ereignisse; ein solches Ereignis sei aber nicht festgestellt. Der Angriff der Revision muß ohne weiteres scheitern an der obigen Darlegung, daß die aus den betriebsgemäßen Zuständen oder Handlungen hervorgehenden Unfälle keineswegs grundsätzlich von der Behandlung als „Betriebs-

unfälle“, wenn sonst deren Voraussetzungen vorliegen, ausgeschlossen sind. Die Voraussetzungen sind aber hier von dem Berufungsgerichte bedenkenfrei festgestellt, insbesondere als zeitlich bestimmtes Ereignis, auf dessen plötzliche — also nicht allmähliche — Einwirkung die die geistige Erkrankung des S. zur Folge habende Gehirnblutung zurückzuführen ist, neben der berufsmäßigen Beschäftigung überhaupt, die Kesselhitze der Schnellzugsmaschine und die körperliche und geistige Anstrengung. Eine solche plötzliche Einwirkung, die für sich, in ihren natürlichen Folgen, den Beginn und die Fortentwicklung der geistigen Erkrankung des S. herbeiführte, ist mit diesen ihren Folgen nicht Ausfluß einer, als Endergebnis von auf einen längeren Zeitraum sich verteilenden nachteiligen Einwirkungen in die Erscheinung tretenden, gewerblichen Krankheit, sondern ein selbständiger, mit dem Betriebe im Zusammenhange stehender und durch denselben verursachter „Unfall“, also ein „Betriebsunfall“. Wenn die Revision endlich noch die Annahme des Berufungsgerichtes bemängelt, daß das Außergewöhnliche des Unfalles, falls dies als für den Begriff des „Betriebsunfalles“ erforderlich zu erachten wäre, im vorliegenden Falle in der Körperdisposition des S., seiner nervösen Veranlagung, zu finden sei, so bedarf es eines Eingehens auf diesen Angriff nicht, da es zutreffend ist, wovon das Berufungsgericht in erster Reihe ausgeht, daß zwischen den gewöhnlichen und den ungewöhnlichen Unfällen bei Anwendung des § 1 Abs. 1 des Beamtenfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1887 nicht zu unterscheiden ist. Auch zu einer derartigen Einschränkung bieten die Unfallversicherungsgesetze keinen Anhalt; sie würde sich mit dem Zwecke dieser Gesetze, der Versicherung der in dem Betriebe Beschäftigten gegen die Unfallgefahr des Betriebes, ebenso in Widerspruch setzen, wie die — nach der obigen Darlegung ungerechtfertigte — Ausscheidung der aus betriebsgemäßen Zuständen und Handlungen sich ergebenden „Betriebsunfälle“ von der Unfallversicherung.“ . . .